

Digitale Pressemappe

zur Pressekonferenz

Zwei Jahre Karlsruher Urteil: Praktische Erfahrungen mit Sterbehilfe in Deutschland

Tagungszentrum im Haus der Bundespressekonferenz
21. Februar 2022, 11.00 Uhr



— “ —

**Einem Menschen
bei der Wahrnehmung
eines Grundrechts zu helfen,
kann nicht strafbar sein.**

Aus dem „Berliner Appell: 10 Forderungen für humane Suizidhilfe in Deutschland“
(siehe Seite 8)

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Pressekonferenz	S. 4
Berliner Appell (2022)	S. 6
Die Podiumsteilnehmer*innen	S. 8
Die Organisationen	S. 10
Pressemitteilung zur PK	S. 12

Anlagen

- **DGHS:**
Vermittlung von Freitodbegleitungen
- **DIGNITAS-Deutschland:**
Wer wir sind und was wir anbieten
- **Verein Sterbehilfe:**
Praktische Erfahrungen mit Sterbehilfe in Deutschland
- **Giordano-Bruno-Stiftung:**
Das Karlsruher Urteil und seine Feinde (aus: „bruno.“-Jahresmagazin 2020, S. 44f.)

Einladung zur Pressekonferenz

Zwei Jahre Karlsruher Urteil: Praktische Erfahrungen mit Sterbehilfe in Deutschland

Erste gemeinsame Pressekonferenz von *DGHS*, *DIGNITAS-Deutschland* und *Verein Sterbehilfe* am **21. Februar 2022** (11.00 Uhr) im **Haus der Bundespressekonferenz**



Am 26. Februar 2020 verkündete das **Bundesverfassungsgericht** sein bahnbrechendes Urteil zur Sterbehilfe, das den umstrittenen § 217 StGB („Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“) für verfassungswidrig erklärte. Seither haben die drei wichtigsten Organisationen für eine „humane Sterbekultur“ in Deutschland **mehreren Hundert sterbewilligen Menschen geholfen**, indem sie **professionelle Freitodbegleitungen** entweder vermittelt wie die *Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben* (DGHS) oder selbst durchführten wie *DIGNITAS-Deutschland* und der *Verein Sterbehilfe*. Der befürchtete „Untergang des Abendlands“ ist dabei ausgeblieben, vielmehr hat sich die Situation notleidender Menschen seit 2020 spürbar verbessert.

Zwei Jahre nach dem Urteilspruch aus Karlsruhe stellen *DGHS*, *DIGNITAS-Deutschland* und *Verein Sterbehilfe* erstmals ihre **praktischen Erfahrungen** in einer gemeinsamen Pressekonferenz vor und beantworten Fragen von Journalistinnen und Journalisten. Moderiert wird die Pressekonferenz von der ehemaligen SPD-Spitzenpolitikerin **Ingrid Matthäus-Maier**. Sie war Sprecherin des 2014 gegründeten Bündnisses „Mein Ende gehört mir!“ und

ist Beirätin der *Giordano-Bruno-Stiftung (gbs)*, welche die Pressekonferenz am 21. Februar (11.00 Uhr) gemeinsam mit der *DGHS*, *DIGNITAS-Deutschland* und dem *Verein Sterbehilfe* ausrichtet.

Teilnehmer*innen des Podiums:

- RA Prof. Robert Roßbruch, Präsident der *DGHS*
- Sandra Martino, 1. Vorsitzende von *DIGNITAS-Deutschland*
- Jakub Jaros, Geschäftsführer des *Vereins Sterbehilfe*
- Moderation: Ingrid Matthäus-Maier, Beirätin der *Giordano-Bruno-Stiftung*

Die Veranstaltung im **Haus der Bundespressekonferenz** (Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin, Tagungszentrum, Räume 1 bis 4) beginnt am **Montag, dem 21. Februar, um 11.00 Uhr**. Sie richtet sich vorrangig an Journalist*innen, Politiker*innen, Jurist*innen und Ärzt*innen. Bitte beachten Sie, dass der Zutritt zum Tagungszentrum nur mit einem **2G+-Nachweis** gestattet ist. Aufgrund der Corona-Maßnahmen sind nur 24 Gäste im Tagungszentrum erlaubt, weshalb wir eine frühzeitige Akkreditierung empfehlen. Bitte senden Sie hierzu eine Mail an presse@dghs.de.

Die Pressekonferenz wird per Livestream auf der Website <https://pressekonferenz.tv/> übertragen. Die digitale Pressemappe ist ab Montag, dem 21. Februar, ab 11 Uhr unter diesem Link zu finden: <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/inhalt/pk-sterbehilfe-2022>

Kontakt:

- Wega Wetzel (DGHS), 030/21 22 23 37-22, presse@dghs.de
- Dr. Dr. Florian Willet (DIGNITAS-Deutschland), 0170/1012 111, florian.willet@dignitas.de
- Marie-Claire Stellmann (Verein Sterbehilfe), 040/2351 9100, stellmann@sterbehilfe.de
- Elke Held (gbs), 0651/967 9503, presse@giordano-bruno-stiftung.de

Websites:

- Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben: <https://www.dghs.de/>
- DIGNITAS-Deutschland: <https://www.dignitas.de/>
- Verein Sterbehilfe: <https://www.sterbehilfe.de/>
- Giordano-Bruno-Stiftung: <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/>



Berliner Appell (2022)

10 Forderungen für humane Suizidhilfe in Deutschland

1. Kein neuer § 217

Suizidhilfe war in Deutschland seit 1871 erlaubt, bis der 2015 verabschiedete § 217 StGB die sogenannte «geschäftsmäßige» (das heißt: professionelle, auf Wiederholung angelegte) Suizidhilfe unter Strafe stellte. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gesetz am 26. Februar 2020 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Eine Auftragserteilung seitens des Bundesverfassungsgerichts, für ein neues Gesetz mit enger Regulierung und Bürokratisierung zu sorgen, liegt nicht vor. Zudem haben die praktischen Erfahrungen mit Freiverantwortlichkeit und Wohlerwogenheit im Bereich der professionellen Freitodbegleitung gezeigt, dass neue strafgesetzliche Regelungen nicht erforderlich sind. Wenn aber ein Gesetz nicht erforderlich ist, ist es erforderlich, kein Gesetz zu erlassen. Ein neuer § 217 StGB ist daher inakzeptabel. Einem Menschen bei der Wahrnehmung eines Grundrechts zu helfen, kann nicht strafbar sein.

2. Keine Pflichtberatung, aber ergebnisoffene Beratungsangebote

Pflichten bergen das Risiko, dass Menschen sich als bevormundet empfinden und das Gefühl haben, sich rechtfertigen zu müssen. Bereits die Inanspruchnahme von Beratung sollte der Selbstbestimmung unterliegen. Beratung, die reine Information zum Gegenstand hat und ergebnisoffen und auf weltanschauliche oder normative Beeinflussung verzichtet, ist Sache der individuellen Beziehung zwischen Ärztinnen und Ärzten und Antragstellenden. Da ein Medikament verschrieben und zur Verfügung gestellt wird, unterliegen mit den Organisationen zusammenarbeitende Ärztinnen und Ärzte der ärztlichen Aufklärungspflicht. Diese umfasst auch die Information über Alternativen zum Suizid.

3. Keine Wartefristen

Professionelle Suizidbegleitung, unter Einbindung von Ärztinnen und Ärzten und unter Verwendung geeigneter Medikamente, erfüllt bereits die hinter Wartefristen stehenden Intentionen. Ärztinnen und Ärzte können im Einzelfall, wo es ihnen erforderlich und angemessen erscheint, Wartefristen ansetzen. Eine Übereilungsgefahr kann so praktisch ausgeschlossen werden. Gesetzliche Wartefristen lassen sich mit Selbstbestimmung jedoch nicht vereinbaren. Sie können als Schikane empfunden werden, vor der leidende Menschen, die Stunden und Minuten zählen, zu schützen sind. Generelle Wartefristen drängen Menschen zurück in unüberlegte, riskante Suizidversuche, während professionelle Suizidhilfe diese verhindern kann.

4. Ermöglichung der Verwendung von Natrium-Pentobarbital (NaP) in der Suizidhilfe

Es ist bekannt, dass NaP für den assistierten Suizid Vorteile bietet, weil es auch oral eingenommen werden kann und auch in dieser Form sicher anwendbar ist. In einem Gesundheitssystem, das beabsichtigt, Medikationen effektiv, zielgerichtet und mit einem Minimum an Nebenwirkungen einzusetzen, müssen die entsprechenden Medikamente für den Zweck des assistierten Suizids zugelassen werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 ist klar, dass die von dem Betäubungsmittelgesetz intendierte „notwendige medizinische Versorgung“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG) auch ärztliche Unterstützung bei freiverantwortlichem Suizid umfasst. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sich der gebotenen verfassungskonformen Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes bislang verschließt, ist der Gesetzgeber aufgefordert, durch eine klarstellende Anpassung dafür zu sorgen, dass Natrium-Pentobarbital ärztlich zum Zweck der Selbsttötung verschrieben werden kann.

5. Keine Diskriminierung von Menschen in Pflege- und Seniorenheimen

In hochbetagtem Lebensalter ist ein Eintritt in ein Pflege- oder Seniorenheim oft nicht zu vermeiden. Den Betroffenen in ihrem letzten Zuhause die Ausübung ihres Grundrechts vorzuenthalten, ist nicht mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vereinbar. Heimträger und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zwar entscheiden, dass sie keine Suizidhilfe anbieten und sich auch nicht daran beteiligen. Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflege- und Seniorenheimen muss die Ausübung ihres Rechts auf Inanspruchnahme von Suizidhilfe jedoch auch innerhalb der Einrichtung garantiert sein. Ärztinnen und Ärzten und Suizidhelferinnen und Suizidhelfern muss der Zugang zu Bewohnerinnen und Bewohnern auch zum Zweck der Suizidhilfe möglich sein, wenn diese es wünschen. Zu verlangen, dass Menschen ihr letztes Zuhause verlassen müssen, um anderenorts eine Suizidhilfe in Anspruch nehmen zu können, ist unmenschlich.

6. Unterscheidung von Suizidalität und dem freiverantwortlichen Entschluss, das eigene Leben zu beenden

Suizidalität ist eine Diagnose, die ein Krankheitsbild feststellt. Dauerhafte und wohlüberlegte Entscheidungen über das eigene selbstbestimmte Lebensende sind davon abzugrenzen.

7. Differenzierte Suizidstatistiken

Freitodbegleitungen sind in der Suizidstatistik gesondert auszuweisen. Diese sind von riskanten und unüberlegten Suiziden, bei denen Passantinnen und Passanten gefährdet oder die Traumatisierung von Lokführerinnen und Lokführern oder Feuerwehrleuten in Kauf genommen wird, zu unterscheiden.

8. Forschung zur Suizidhilfe

Über die Forderung nach differenzierten Suizidstatistiken hinaus ist eine staatlich finanzierte, weltanschaulich neutrale, evidenzbasierte Forschung zu Suizidhilfe und Prävention durch Möglichkeiten der Suizidhilfe unerlässlich.

9. Schluss mit der Unterstellung, Suizidhilfeorganisationen hätten kommerzielle Interessen

Hinweise auf kommerzielle Interessen in Verbindung mit professioneller Suizidhilfe rufen unzutreffende Vorstellungen hervor. Kosten für Suizidhilfe sind so bemessen, dass Professionalisierung und Einhaltung von Qualitätsstandards möglich sind.

10. Korrekte Berichterstattung über die aktuelle Rechtslage

Die in Deutschland seit 2020 wieder erlaubte «Hilfe zum Suizid» in Form professioneller Freitodbegleitungen unterscheidet sich von der verbotenen «Tötung auf Verlangen» dadurch, dass freiverantwortliche Suizidentinnen oder Suizidenten die «Tatherrschaft» bis zum Schluss innehaben. Eine gesetzliche Grauzone oder rechtsfreie Räume gibt es daher nicht. Fakt ist: Suizidhilfe kann in Deutschland stattfinden – und findet statt! Eine unsachgemäße Berichterstattung über die geltende Rechtslage verunsichert Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, und ist unverantwortlich.

Der »Berliner Appell (2022): 10 Forderungen für humane Suizidhilfe in Deutschland« wurde von der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben, DIGNITAS-Deutschland, Verein Sterbehilfe und der Giordano-Bruno-Stiftung gemeinsam verabschiedet und am 21. Februar 2022 im Rahmen der Pressekonferenz »Zwei Jahre Karlsruher Urteil« im Haus der Bundespressekonferenz erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Podiumsteilnehmer*innen



RA Prof. Robert Roßbruch (DGHS)

Robert Roßbruch ist seit November 2020 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben, zuvor war er Vizepräsident. Er ist Rechtsanwalt in Koblenz und seit 2009 Honorarprofessor an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) des Saarlandes – Fakultät Sozialwissenschaften, Department Pflege und Gesundheit. Roßbruch vertritt Mandanten im Verfahren um Erwerbserlaubnis für das als Suizidmittel bewährte Medikament Natriumpentobarbital. Vor dem Bundesverfassungsgericht trat er als Verfahrensbevollmächtigter einer Gruppe von Beschwerdeführern gegen den § 217 StGB auf.



Sandra Martino (DIGNITAS-Deutschland)

Sandra Martino ist Erste Vorsitzende des Vereins »DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.« (kurz: DIGNITAS-Deutschland) aus Hannover. Seit 2016 steht sie dem Verein gemeinsam mit der Zweiten Vorsitzenden Sabine Laube vor. Im Nachgang des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 26.02.2020 war und ist sie mit der Entwicklung einer Infrastruktur für sichere und professionalisierte Freitodbegleitung betraut. Dabei kommt ihr ihre langjährige Erfahrung aus der Schweiz zugute, wo Menschen seit nunmehr fast vier Jahrzehnten selbstbestimmt über ihr Leben und dessen Ende entscheiden können.



Jakub Jaros (Verein Sterbehilfe)

Jakub Jaros wohnt in Zürich. Nach Studium der Makroökonomie in Bratislava wechselte er an die Universität Aalborg, wo er das Studium der Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Menschenrechte, mit dem M.Sc.-Diplom abschloss. Seit 2013 ist er Geschäftsführer des Vereins Sterbehilfe. Er vertritt den Verein nach außen und verantwortet die inneren Abläufe des Vereins.



Ingrid Matthäus-Maier (Giordano-Bruno-Stiftung)

Ingrid Matthäus-Maier studierte Rechtswissenschaft in Gießen und Münster und war danach bis 1976 als Verwaltungsrichterin in Münster tätig. 1972 wurde sie zur Bundesvorsitzenden der Jungdemokraten gewählt. Nach dem Koalitionswechsel 1982 („geistig-moralische Wende“) trat sie aus der FDP aus und in die SPD ein. Sie war Mitglied des Bundestages von 1976 bis 1982 sowie von 1983 bis 1999. Von 1999 bis 2008 gehörte sie dem Vorstand der *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (KfW) an, von 2006 bis Mitte 2008 war sie Vorsitzende und Sprecherin der KfW-Bankengruppe. Seit 2009 ist sie Beirätin der Giordano-Bruno-Stiftung an. Sie war Sprecherin des Bündnisses „Mein Ende gehört mir!“ und zählt zu den Gründungsbeirat*innen des Instituts für Weltanschauungsrecht (ifw).

Die Organisationen



Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS)

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e.V. mit derzeit knapp 23.000 Mitgliedern und Unterstützern ist eine Bürgerrechts- und Patientenschutzorganisation, die sich seit ihrer Gründung im Jahr 1980 dem lebenslangen Selbstbestimmungsrecht des Menschen verpflichtet fühlt. Sie setzt sich dafür ein, Menschen ein unerträgliches und sinnloses Leiden zu ersparen und ihnen auch beim Sterben ihre Menschenwürde zu erhalten. Sie will die Bedingungen für Schwerstkranke und Sterbende in diesem Land verbessern. Die DGHS lehnt Fremdbestimmung ab und setzt sich auf vielfältige Weise für mehr Freiheit am Lebensende ein. **Website:** <https://www.dghs.de/>



DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.

DIGNITAS-Deutschland wurde 2005 mit dem Zweck gegründet, das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf die eigene Lebensbeendigung in Deutschland durchzusetzen. Wir setzen uns für Wahlfreiheit, Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Menschenwürde bis zuletzt ein. Unser ergebnisoffenes Beratungskonzept zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende. Im Weiteren umfasst das Wirken des Vereins stete Rechtsfortentwicklung, was praktisch bedeutet, eine liberale Rechtslage zu erstreiten und zu erhalten. Der Verein steht Politikern, Forschern und Journalisten mit Rat und Tat zur Verfügung, um zu wissenschaftlicher Evidenz über Suizidversuche, Suizidhilfe und Suizid beizutragen und die Öffentlichkeit nachhaltig über die Thematik zu informieren. **Website:** <https://www.dignitas.de/>



Verein Sterbehilfe

Verein Sterbehilfe

Der Verein Sterbehilfe, der 2010 in Schleswig-Holstein gegründet wurde, setzt sich für Selbstbestimmung am Lebensende ein. Von Anfang an stieß dieses Engagement für mehr individuelle Freiheit und weniger staatlichen Paternalismus hierzulande auf viel politischen Widerstand, weshalb der Verein bereits 2012 am sicheren Zufluchtsort Zürich neu gegründet wurde. Inzwischen hat er über 2.800 Mitglieder in schwierigen Lebensphasen beraten und über 477 Mitglieder beim Suizid begleitet. Ziel des Vereins ist es, Menschen ein selbstbestimmtes Sterben im eigenen Haus und im eigenen Land zu ermöglichen.

Website: <https://www.sterbehilfe.de/>



Giordano-Bruno-Stiftung

Die Giordano-Bruno-Stiftung (gbs) ist eine Denkfabrik für Humanismus und Aufklärung, der sich viele namhafte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Philosophie und Kunst angeschlossen haben. Inzwischen wird die Stiftung von mehr als 11.000 Fördermitgliedern sowie 50 Regional- und Hochschulgruppen unterstützt. Seit ihrer Gründung im Jahr 2004 sind aus der gbs viele erfolgreiche Projekte hervorgegangen, u.a. die Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid), der Humanistische Pressedienst (hpd), das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) und das Hans-Albert-Institut (HAI). 2014 war die gbs maßgeblich an der Kampagne „Mein Ende gehört mir – Für das Recht auf Letzte Hilfe“ beteiligt, die 2020 mit dem „Karlsruher Urteil“ einen Erfolg vor dem BVerfG feiern konnte.

Website: <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/>

Pressemitteilung

Berliner Appell (2022)

Forderungen für humane Suizidhilfe im Haus der Bundespressekonferenz vorgestellt



„Einem Menschen bei der Wahrnehmung eines Grundrechts zu helfen, kann nicht strafbar sein“ heißt es in dem „Berliner Appell“, der von der *Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS)*, *DIGNITAS-Deutschland*, dem *Verein Sterbehilfe* und der *Giordano-Bruno-Stiftung (gbs)* am heutigen Montag im Haus der Bundespressekonferenz vorgestellt wurde. Anlass der Pressekonferenz sind die jüngsten parlamentarischen Versuche, einen neuen § 217 StGB zu verabschieden, der die Suizidhilfe abermals streng reglementieren würde.

Vor exakt zwei Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des alten § 217 StGB festgestellt. In dem aufsehenerregenden Urteil vom Februar 2020 wurde verdeutlicht, dass es Teil des Persönlichkeitsrechts ist, freiverantwortlich über das eigene Leben und dessen Ende zu verfügen und dafür auch die Hilfe Dritter annehmen zu dürfen.

Seitdem suchen schwerkranke oder lebensgesättigte Menschen verstärkt nach Informationen und Institutionen, mit denen sie ihr „letztes Menschenrecht“ praktisch verwirklichen können.

„Uns war damals schnell klar, dass wir unsere Mitglieder nicht hängen lassen dürfen“, betont Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch, Präsident der *Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben* (DGHS), anlässlich der Vorstellung der „10 Forderungen für humane Suizidhilfe“. So hat die mitgliederstarke und traditionsreiche Patientenschutzorganisation DGHS Sorgfaltskriterien entwickelt, die bei der Vermittlung von Anfragen Sterbewilliger von den Helfenden eingehalten werden müssen.

Sandra Martino, Erste Vorsitzende von *DIGNITAS-Deutschland*, erklärt, „dass es dank des seit Jahrzehnten bewährten Prinzips zur Prüfung von Freiverantwortlichkeit und Wohlerwogenheit des Sterbewunsches in den zurückliegenden zwei Jahren bei Freitodbegleitungen in Deutschland keinerlei Probleme gab. Warum also sollte der Staat, der sich auf diesem sensiblen Gebiet nicht auskennt, nun neue Regularien erlassen, welche die Lage notleidender Menschen zusätzlich erschweren?“

„Es gibt keinen Grund für einen neuen § 217 StGB, zumal der aktuelle Gesetzentwurf auf Formulierungen des alten Paragraphen zurückgreift und ebenfalls verfassungswidrig ist“, bekräftigt Jakob Jaros, Geschäftsführer des *Vereins Sterbehilfe*. „Die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker sollten sich nicht einbilden, mit einem erneuten Verbot der professionellen Suizidhilfe vor Gericht mehr Glück zu haben als vor zwei Jahren.“

„Die Politik sollte unbedingt der Versuchung widerstehen, erneut das Schwert des Strafrechts zu bemühen“, fordert auch Ingrid Matthäus-Maier, ehemalige SPD-Spitzenpolitikerin und Beirätin der *Giordano-Bruno-Stiftung* (gbs), die die Pressekonferenz moderierte. „Die praktischen Erfahrungen im Bereich der professionellen Freitodbegleitung haben gezeigt, dass neue strafgesetzliche Regelungen nicht erforderlich sind. Wenn aber ein Gesetz nicht erforderlich ist, dann ist es erforderlich, kein Gesetz zu erlassen. Ein neuer § 217 StGB ist daher inakzeptabel!“

Das Fazit der Organisationen lautet: Suizidhilfe kann ein Ausweg für Menschen darstellen und ist keinesfalls erneut zu kriminalisieren. Die erforderliche Transparenz und Sorgfalt werden sichergestellt. Aus Sicht von DGHS, gbs, DIGNITAS-Deutschland und Verein Sterbehilfe sind auf dem Weg zu einer „humanen Sterbekultur“ allerdings noch einige Schritte nötig, die in einem gemeinsamen Forderungskatalog aufgelistet sind. Der „Berliner Appell: 10 Forderungen für humane Suizidhilfe in Deutschland“ umfasst unter anderem folgende Punkte: Keine Erneuerung von Strafbarkeit, keine Beratungspflicht, keine Wartezeiten, dafür aber eine staatlich geförderte, evidenzbasierte und weltanschaulich neutrale Forschung zur Suizidhilfe, inklusive einer differenzierten Erfassung der statistischen Daten.

Vermittlung von Freitodbegleitungen



Im Einzelfall vermittelt die DGHS eine Freitodbegleitung (FTB). Diese Vermittlung erfolgt nur an mit ihr zusammenarbeitende Ärzte und Juristen, die die von der DGHS entwickelten hohen Sicherheitsstandards akzeptieren und umzusetzen bereit sind.

Zu diesen Sicherheitsstandards gehören u. a.:

- Die Mitgliedschaft in der DGHS (mind. sechs Monate)
- Das Einreichen eines Antrags bzw. Gesuchs auf Vermittlung einer ärztlichen FTB
- Die Vorlage aktueller (Kranken)unterlagen und deren medizinische und juristische Bewertung durch einen Arzt und einen Juristen (sog. Vier-Augen-Prinzip)
- Das Führen eines Erstgesprächs mit der freitodwilligen Person (i. d. R. durch einen von der DGHS vermittelten Juristen), nach Möglichkeit zusammen mit deren Angehörigen, mit dem Ziel, die persönlichen Motive, die familiären Verhältnisse und die Freiverantwortlichkeit des Freitodwunsches abzuklären.
- Des Weiteren wird in einem sogenannten Zweitgespräch, das von einem Arzt geführt wird, nochmals die Freiverantwortlichkeit abgeklärt. In diesem Gespräch wird auch über mögliche medizinisch-pflegerische, insbesondere über palliativmedizinische und andere suizidpräventive Alternativen gesprochen.

Die Freiverantwortlichkeit setzt ihrerseits voraus, dass die freitodwillige Person:

- weiß, was sie tut (Urteils- und Entscheidungsfähigkeit)
- nicht aus einem Affekt heraus handelt und die möglichen Alternativen kennt (Wohlerwogenheit)
- der Freitodwunsch dauerhaft ist (Konstanz)
- von Dritten nicht beeinflusst wird (Autonomie)
- den Freitod eigenhändig ausführt (Tatherrschaft)

Erteilen der jeweils involvierte Arzt und Jurist „grünes Licht“ für eine ärztliche Freitodbegleitung, wird mit dem Freitodwilligen ein Termin für diese vereinbart. Die ärztliche Freitodbegleitung findet immer im Beisein eines Juristen als Zeugen statt. Nach der Todesfeststellung wird zeitnah die örtlich zuständige Kriminalpolizei informiert, damit diese das gesetzlich vorgeschriebene Todesermittlungsverfahren in die Wege leiten kann.

Im Jahr 2021 hat die DGHS für ihre Mitglieder 120 Freitodbegleitungen vermittelt, die gemäß den obigen Sorgfaltskriterien durchgeführt wurden.

Wer wir sind

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V. (kurz: DIGNITAS-Deutschland) wurde 2005 mit dem Zweck gegründet, das durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf die eigene Lebensbeendigung in Deutschland durchzusetzen. Wir setzen uns für Wahlfreiheit, Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Menschenwürde bis zuletzt ein. Unser Beratungskonzept zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende. Das Wirken des Vereins umfasst zwei Kernbereiche:

Zum einen stete **Rechtsfortentwicklung**, was praktisch bedeutet, eine liberale Rechtslage zu erstreiten und zu erhalten. So setzt DIGNITAS-Deutschland sich seit seiner Gründung engagiert dafür ein, dass von Bürgern errichtete Patientenverfügungen einklagbar und durchsetzbar sind. Dass es in Deutschland im September 2009 endlich gelang, die gesetzliche Regelung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen zu erreichen, ist ein besonders großer Erfolg.

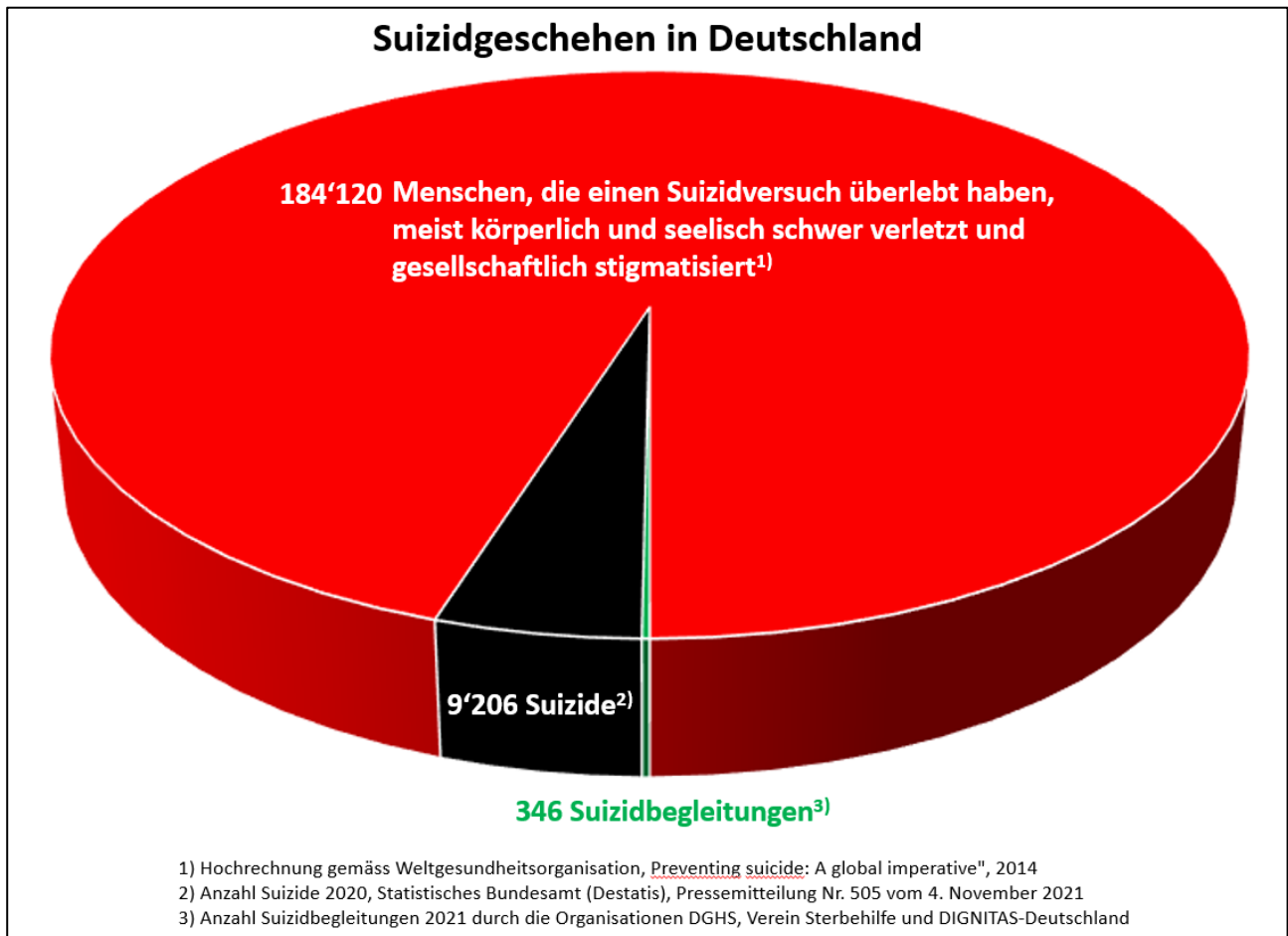
Schon zuvor, nämlich am 28. April 2008, hatte der Verein DIGNITAS-Deutschland für den Berliner Arzt Uwe-Christian Arnold Klage gegen die Landesärztekammer Berlin beim Verwaltungsgericht erhoben. Gegenstand der Klage war die Regelung in der Berufsordnung der Landesärztekammer Berlin, Ärzten sei die Unterstützung einer Selbsttötung berufsrechtlich untersagt. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin am 30. März 2012 wurde daraufhin die Berufsordnung der Landesärztekammer Berlin insoweit als verfassungswidrig erklärt, was sodann zu einer entsprechenden Änderung dieser Berufsordnung führte.

Am 26. Februar 2020 errang DIGNITAS-Deutschland gemeinsam mit anderen Beschwerdeführern mittels eines Gerichtsverfahrens ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein vom Grundgesetz geschütztes Gut bestätigt wurde. Sollte das Parlament ein Gesetz erlassen, welches die Umsetzung dieses Menschenrechts vereitelt und somit zur Aushöhlung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 26. Februar 2020 führt, würden wir erneut den Rechtsweg beschreiten.

Zum anderen widmet DIGNITAS-Deutschland sich fortwährender **Suizidversuchsprävention**. Eben-diese zielt darauf ab einsame und gefährliche Suizidversuche zu reduzieren. Da die Anzahl traumatisierender Hartsuizide dadurch ebenfalls reduziert wird, wirkt diese auch als Suizidprävention. Im Jahr 2020 beendeten in Deutschland 9.206 Personen ihr Leben durch Suizid¹. Die Weltgesundheitsorganisation geht davon aus, dass auf jeden erfolgten Suizid 20 Suizidversuche kommen, die nicht mit dem Tod enden². Das bedeutet, dass von 184.120 Menschen auszugehen ist, die im Jahr 2020 in Deutschland einen Suizidversuch überlebt haben – viele körperlich und seelisch schwer verletzt, teilweise gesellschaftlich stigmatisiert. Harte Suizide und scheiternde Suizidversuche wirken sich auch auf weitere Personenkreise schädigend aus, wie beispielsweise Angehörige, Freunde, Lokomotivführer, Feuerwehrleute u.a.

¹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 505 vom 4. November 2021

² Weltgesundheitsorganisation, „Preventing suicide: A global imperative“, 2014



Das Tabu der Selbsttötung führt dazu, dass Menschen mit Suizidgedanken sich nicht getrauen, darüber zu sprechen, sondern in ihrer Not riskante Suizidmethoden anwenden. Unsere Erfahrung aus zahlreichen Beratungsgesprächen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern über Patientenverfügung, Palliativversorgung sowie Möglichkeiten und Grenzen der Suizidhilfe zeigt, dass nur schon das Wissen um die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebensendes betroffenen Menschen Sicherheit gibt, um in Ruhe sämtliche Optionen und Konsequenzen zu reflektieren. Als weitere niederschwellige Anlaufstelle für Menschen mit Suizidgedanken betreibt DIGNITAS-Deutschland zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS) seit Anfang März 2020 die kostenlose Beratungsstelle „Schluss.PUNKT“³.

Was wir anbieten

Wir stehen unseren Mitgliedern bei der Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten beratend und mit rechtlicher Unterstützung in diesen Bereichen zur Verfügung. Sollten Krankenhäuser, aber auch andere Institutionen eine solche Patientenverfügung nicht beachten oder dagegen verstoßen, so helfen wir unseren Mitgliedern oder bevollmächtigten Angehörigen bei der Durchsetzung dieses Willens, notfalls auch auf dem Rechtsweg.

Wir geben Auskunft zu Fragen, die das Lebensende betreffen, um informiertes Entscheiden zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem palliative Betreuung mit verschiedenen Möglichkeiten, wie auch ärztlich assistierter Suizid. Auch Ärzte und Pflegende können sich mit juristischen und medizinischen Fragen an den Verein wenden.

³ www.schluss-punkt.de

DIGNITAS-Deutschland ist in der Lage auf Gesuch eines Mitglieds hin eine Freitodbegleitung in Deutschland zu organisieren. Der Verein hat die Suizidhilfe professionalisiert, um auf Hilfe angewiesene Menschen nicht mit nur theoretischen Menschenrechten allein zu lassen, sondern seinen Mitgliedern auch praktisch einen selbstgewählten Ausweg aus Leid und Krankheit zu ermöglichen.

Der Verein steht Politikern, Forschern und Journalisten mit Rat und Tat zur Verfügung, um zu wissenschaftlicher Evidenz über Suizidversuche, Suizidhilfe und Suizid beizutragen, die Öffentlichkeit nachhaltig über die Thematik aufzuklären, sowie gesetzliche Gestaltung in Einklang mit Selbstbestimmung und Menschenrechten zu bringen sowie zu optimieren.

Rechtliche Lage

Das international bewährte Mittel für Freitodbegleitungen, Natriumpentobarbital (NaP), steht der Humanmedizin in Deutschland bislang nicht zur Verfügung, da die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes einen legalen Erwerb zum Zweck der Selbsttötung einstweilen grundsätzlich ausschließen. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 (Az.:3 C 19/15) kann jedoch ein schwer und unheilbar kranker Mensch eine Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zwecke der Selbsttötung beantragen, wenn er sich in einer extremen Notlage befindet. Wie aber offenkundig wurde, hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) noch kein einziges Gesuch bewilligt. Es gibt andere Medikamente, die ähnlich wie NaP ein Versterben herbeiführen. Sie wurden etwa in den Niederlanden und in Belgien für die aktive Sterbehilfe wie auch die Suizidhilfe erprobt und sind auch in Deutschland für Ärzte erhältlich.

Am 5. Mai 2021 hat der Deutsche Ärztetag beschlossen das Verbot der Suizidhilfe aus der Musterberufsordnung zu streichen. Dies muss noch von den Landesärztekammern übernommen werden. Die Landesärztekammern Bremen, Sachsen und Thüringen haben ihre Berufsordnung entsprechend angepasst, während die Berufsordnungen der Ärztekammern von Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin bereits vor dem Ärztetag kein ausdrückliches Verbot für Ärzte, Suizidhilfe zu leisten, enthielten. Weitere LÄK sind dabei, ihre Berufsordnungen anzupassen.

Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung

Der Mensch, der sein Leiden und Leben beenden möchte, muss zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähig sein. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Mensch eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit ist. Zum Ausschluss der Freiverantwortlichkeit müssen konkrete Umstände festgestellt werden. Gewisse krankheitsbedingten Defizite, wie z.B. Demenz oder eine psychische Störung, bedingen überdies eine vertiefte Abklärung. Im Weiteren müssen dem/der Betroffenen alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte tatsächlich bekannt sein. Erforderlich ist, dass er/sie über sämtliche Informationen verfügt, um auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider abzuwägen. Dazu gehört auch Handlungsalternativen zu Suizid zu kennen, ihre jeweiligen Folgen zu bewerten und die Entscheidung in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen zu treffen. Schließlich kann von einem freien Willen nur dann ausgegangen werden, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer gewissen Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit getragen ist. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist geeignet, die Ernsthaftigkeit eines Suizidwunsches nachzuvollziehen und sicherzustellen, dass er nicht auf einer vorübergehenden Lebenskrise beruht. Voraussetzung ist zudem, dass der Betroffene keinen unzulässigen Einflussnahmen oder Druck ausgesetzt ist, welche einen Sterbewunsch aus reiner Nützlichkeitsförderung fördern könnten.

Ablauf einer Freitodbegleitung

Die Organisation einer Freitodbegleitung ist Mitgliedern von DIGNITAS-Deutschland vorbehalten. Diese können ein ausführliches Gesuchschreiben einreichen, aus welchem unmissverständlich hervorgeht, weshalb sie ihr Leben beenden möchten und dabei Unterstützung wünschen. Im Weiteren soll dieses Schreiben über die obenerwähnten Punkte der Freiverantwortlichkeit eingegangen werden. Ohne die erforderlichen Unterlagen kann keine Freitodbegleitung zugesichert werden. Die Entscheidung, ob eine Begleitung durchgeführt werden kann, liegt in jedem einzelnen Fall jeweils beim begleitenden Arzt. Wenn das Mitglied keinen behandelnden Arzt hat, der die Begleitung machen würde, versucht DIGNITAS-Deutschland einen entsprechenden Arzt zu vermitteln. Stimmt dieser einer Freitodbegleitung zu, wird dies dem Mitglied als «provisorisches grünes Licht» mitgeteilt. Der definitive Entscheid bleibt jedoch stets bis zu einer persönlichen Konsultation des Arztes durch das Mitglied vorbehalten. Von diesem Zeitpunkt an ist das Mitglied frei, einen Termin für die Freitodbegleitung mit DIGNITAS-Deutschland zu vereinbaren. Diese findet in der Regel zu Hause im vertrauten Umfeld statt. Im Beisein der Angehörigen, eines Arztes oder einer Ärztin und Freitodbegleitern von DIGNITAS-Deutschland führt sich das sterbewillige Mitglied im vollen Bewusstsein der Konsequenzen ein Medikament in tödlicher Dosis zu, indem es die Zuleitung einer Infusion selbst öffnet. Während der gesamten Vorbereitung und Durchführung einer Freitodbegleitung werden die Mitglieder und ihre Angehörigen Schritt für Schritt betreut. Das Wichtigste ist, dass die Initiative immer vom Mitglied selbst ausgeht.

Erfahrungen von DIGNITAS-Deutschland mit Freitodbegleitungen

Im Jahr 2021 hat DIGNITAS-Deutschland 97 Menschen beim Freitod begleitet. Auch wenn die unterschiedlichsten Erfahrungen mit den Beamten vor Ort gemacht wurden, ist bis jetzt kein einziges Mal eine weiterführende Untersuchung eingeleitet worden. Die Erfahrungen aus der Schweiz bestätigen sich auch in Deutschland: die Gewissheit, im Bedarfsfall eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen zu können, gibt den Betroffenen Zuversicht und Kraft, so dass sie die Krankheit besser ertragen und sich der verbleibenden Zeit, so gut es geht, erfreuen. So ist die Zahl jener Mitglieder, die das „provisorische grüne Licht“ eines Arztes oder einer Ärztin erhalten haben und noch zuwarten, etwa gleich groß wie jene, die bereits eine Freitodbegleitung in Anspruch genommen haben.



Verein Sterbehilfe

Berliner Appell 2022 versus die Realität des Deutschen Bundestags

Der **Verein Sterbehilfe** berät täglich alle Interessenten, die sich mit dem Thema *selbstbestimmtes Sterben* beschäftigen, und begleitet mehrfach wöchentlich Vereinsmitglieder beim Suizid. Außerdem muss er etliche Ressourcen erbringen, um das Verfassungsrecht auf selbstbestimmtes Sterben gegen vielfache politische Widerstände durchzusetzen. Die Minister:innen **Heil** und **Stark-Watzinger** wollen Sterbehilfe generell unter Strafe stellen. Deren Entwurf vom 27.01.2022 und zwei weitere Entwürfe aus dem letzten Jahr sind **verfassungswidrig**, wie sich aus unserer Medien-Mitteilung vom 17.02.2022 ergibt:



Praktische Erfahrungen mit Sterbehilfe in Deutschland

Der Verein Sterbehilfe gibt eine Schriftenreihe heraus, in der als Band 11 das Standardwerk *Handbuch der Sterbehilfe, 2. Auflage 2021* erschienen ist. In den nächsten Tagen wird Band 12 erscheinen: **Der Ausklang - Edition 2022**. Die Tätigkeit des Vereins wird umfassend dargestellt, insbesondere werden alle 470 Suizidbegleitungen im Einzelnen geschildert. Mehr zu den Zahlen des vergangenen Jahres auf unserer Website und unter:



Verein Sterbehilfe
Kuttelgasse 4
CH-8001 Zürich

Deutschlandbüro
Schanzenstraße 36
D-20357 Hamburg



info@sterbehilfe.de
www.sterbehilfe.de
Tel. 0049 40 2351 9100



Der harte Kampf um Selbst- bestimmung

**DAS KARLSRUHER URTEIL UND SEINE FEINDE:
Konservative Kräfte versuchen weiterhin,
eine humane Sterbekultur zu verhindern**

gbs-Mitglieder
Dieter Birnbacher,
Ludwig A. Minelli und
Michael Schmidt-Salomon
nach der Verkündung
des Karlsruher Urteils
(Februar 2020)

Am 26. Februar 2020 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein wegweisendes Urteil zur Suizidassistenten – ein wichtiger Etappensieg für die 2014 gestartete „Kampagne für das Recht auf Letzte Hilfe“.

Doch die Gegner des selbstbestimmten Sterbens werden sich mit dieser Niederlage nicht abfinden.

Nach der mündlichen Verhandlung im April 2019 hatten wir darauf gehofft, dass das Bundesverfassungsgericht das vom Deutschen Bundestag 2015 beschlossene „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ (§ 217 StGB) kippen würde (vgl. die vorangegangene Ausgabe des *bruno*-Jahresmagazins). Das am 26. Februar verkündete einstimmige Urteil übertraf jedoch selbst die kühnsten Erwartungen: Die Richterinnen und Richter klärten die anwesenden Politiker darüber auf, dass das Recht des Individuums auf Selbstbestimmung am Lebensende nicht zur Disposition gestellt werden dürfe. § 217 StGB sei aufgrund seiner „Autonomiefeindlichkeit“ verfassungswidrig und damit nichtig.

Die Verfassungsrichter*innen betonten in der Urteilsbegründung den zentralen Punkt, den die

Giordano-Bruno-Stiftung in ihren Veröffentlichungen zum „Recht auf Letzte Hilfe“ schon seit Jahren herausstellt, nämlich, dass das Grundgesetz vom autonom entscheidenden Menschen ausgeht, der über sein Leben und Sterben selbst bestimmen kann. § 217 StGB habe dies *de facto* verhindert, da sterbewillige Menschen nach der Verabschiedung des Gesetzes keine kompetenten Helfer mehr finden konnten. Zwar habe der Staat das Recht, Suizidprävention zu betreiben, aber er dürfe nicht in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen eingreifen.

Wohl niemand hatte im Vorfeld damit gerechnet, dass das Bundesverfassungsgericht so eindeutig Stellung beziehen würde. Entsprechend enthusiastisch waren die Reaktionen: gbs-Beirat Eric Hilgendorf (Strafrechtsprofessor in Würzburg und Mitinitiator der Resolution von 150 Strafrechtslehrer*innen gegen die Ver-

botsbestrebungen des Parlaments) sah in dem Urteil einen „Befreiungsschlag“. gbs-Beirat Rolf Schwanitz (ehemaliger Staatsminister im Bundeskanzleramt) wertete das Urteil aus Karlsruhe als einen „Weckruf an den Bundestag“, der bei den Parlamentariern eine „harte und selbstkritische Nachbetrachtung“ auslösen sollte, da immerhin 360 Abgeordnete mit ihrer Zustimmung zu dem Gesetz „das Selbstbestimmungsrecht, das Herzstück unserer Grund- und Menschenrechte, missachtet und gebrochen“ hätten.

gbs-Vorstandssprecher Michael Schmidt-Salomon, der in der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe als einziger der mehr als 20 geladenen „sachverständigen Dritten“ nachdrücklich dafür plädiert hatte, § 217 StGB als verfassungswidrig zu verwerfen, sprach von einem „historischen Urteil“ und einer „Lehrstunde in Sachen Grundrechte“: „Nie zuvor hat sich ein deutsches Gericht so klar zum Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über sein eigenes Leben und Sterben bekannt.“



Aus der geplanten Nachbesprechung im Schlosshotel Karlsruhe, zu der die gbs die Beschwerdeführer*innen sowie Vertreter*innen von Sterbehilfeorganisationen im direkten Anschluss an die Urteilsverkündung eingeladen hatte, wurde eine regelrechte „Verfassungsgerichtsfeier“, bei der dann auch das eine oder andere Gläschen Sekt auf die mutige Entscheidung der Karlsruher Richter*innen geleert wurde. Doch bei aller Freude über das Erreichte war allen Anwesenden klar, dass die Gegner des selbstbestimmten Sterbens diese Niederlage nicht einfach hinnehmen werden, sondern vielmehr nichts unversucht lassen werden, um das Karlsruher Urteil auszuhöhlen und, sofern möglich, sogar ins Gegenteil zu verkehren.

Diese Befürchtungen wurden spätestens Anfang Juni 2020 bestätigt, als die Giordano-Bruno-Stiftung über Umwege erfuhr, dass Gesundheitsminister Jens Spahn schon im April 2020 – mitten in der Corona-Krise! – einen Expertenkreis um „Vorschläge zur Neuregelung der Suizidassistenten“ gebeten hatte, der überwiegend aus einstigen Befürwortern des verfassungswidrigen § 217 StGB bestand. Bis zum angegebenen Stichtag für den Eingang der Vorschläge (9. Juni) blieb der gbs nicht viel Zeit. Dennoch gelang es den Expert*innen aus dem Stiftungsumfeld, innerhalb weniger Tage gleich zwei Stellungnahmen zu formulieren und fristgerecht beim Bundesgesundheitsministerium einzureichen.

Das Papier des *Instituts für Weltanschauungsrecht* (formuliert von Eric Hilgendorf und Jacqueline Neumann) argumentiert dabei vorwiegend juristisch, das gemeinsame Papier der *Giordano-Bruno-Stiftung* und des *Hans-Albert-Instituts* (verfasst von Michael Schmidt-Salomon und der „AG Sterbehilfe“ der gbs Karlsruhe) überwiegend rechts- und gesellschaftspolitisch. Trotz der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung gehen beide Stellungnahmen gleichermaßen von dem Rechtsgrundsatz „In dubio pro libertate“ („Im Zweifel für die Freiheit“) aus, welcher besagt, dass nicht die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger begründungsbedürftig ist, sondern jegliche Einschränkung ihrer Freiheit. Beide Stellungnahmen verdeutlichen auch, dass der vom Bundesgesundheitsminister an das *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)* ergangene Erlass, Schwerstkranken keine positiven Bescheide zum Erwerb des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zu erteilen, unverzüglich aufgehoben werden muss.

Über solche juristischen Aspekte hinaus findet man in der Stellungnahme der gbs und des HAI zudem konkrete Forderungen für die gesellschaftliche Praxis. So heißt es in dem Papier u. a.: „Statt einem Beratungs-

MEIN ENDE GEHÖRT MIR!

zwang, der sich verfassungsrechtlich gegenüber mündigen Bürgerinnen und Bürgern nicht begründen ließe, sollte der Staat ein möglichst breites Beratungsangebot schaffen und flächendeckend sachlich neutrale Informationen bereitstellen.“ Hierbei empfehlen die Verfasser die Förderung von Beratungsstellen in gemeinnütziger Trägerschaft, die mit den Betroffenen ergebnisoffen über ihre Sterbewünsche sprechen, was nicht zuletzt „zu einer effektiveren Prävention von Verzweigungssuiziden und Verzweigungssuizid-Versuchen“ beitragen könne, „da sich die Betroffenen eher an Institutionen wenden, die ihre Sterbewünsche prinzipiell respektieren, statt sie von vornherein zu pathologisieren“.

Im Zuge der Veröffentlichung der beiden Stellungnahmen im Juni 2020 erklärte Michael Schmidt-Salomon: „Unsere Vorschläge liegen jetzt auf dem Tisch! Wir sind gespannt, ob, und wenn ja: wie das Ministerium auf unsere Argumente reagieren wird.“ Die Stiftung werde die weitere Entwicklung jedenfalls aufmerksam verfolgen, um eine „fatale Wiederkehr des Gleichen“ möglichst zu verhindern: „Es wäre eine Tragödie für viele schwerstleidende Menschen, wenn es ein weiteres Mal dazu käme, dass ein hinter verschlossenen Türen entworfenes verfassungswidriges Gesetz vom Parlament beschlossen würde, das erst nach langen Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht wieder gekippt werden könnte. Ich hoffe sehr, dass die politisch Verantwortlichen aus dem Desaster des gescheiterten § 217 StGB gelernt haben – auch wenn der erste Aufschlag des Gesundheitsministers bedauerlicherweise den gegenteiligen Eindruck vermittelt hat.“

ZUM WEITERLESEN:

Giordano-Bruno-Stiftung / Hans-Albert-Institut

Zur Neuregelung der Suizidhilfe

Stellungnahme 2020



Websites:

hans-albert-institut.de

weltanschauungsrecht.de